

## **Einleitung zum Verordnungsentwurf**

Das Wasserwerk (WW) Neuhof liegt im Landkreis Uckermark nordnordöstlich des Wohnplatzes Neuhof in der Gemeinde Oberuckersee die zum Amt Gramzow gehört. Das WW Neuhof ist eines von sechs Gruppenwasserwerken des Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA), das Versorgungsgebiet des Wasserwerkes umfasst 19 Ortschaften mit insgesamt 3.648 Einwohnern (Stand 2021).

Das WW ist die größte Fassung im Verbandsgebiet des NUWA, in welcher das Trinkwasser in einer eigenen Anlage aufbereitet wird. Die jährlich produzierte Menge an Trinkwasser beträgt ca. 200.000 m<sup>3</sup>. Ihr kommt im Verbandsgebiet deshalb eine besonders wichtige Stellung zu. Mit der Inbetriebnahme vom WW Neuhof konnten die Wasserversorgungen WW Blankenburg, WW Lützlow, WW Warnitz und WW Seehausen abgelöst werden. Die Aufbereitung des Rohwassers beschränkt sich auf eine Oxidation mittels Drucklufteinblasung und Kiesbettfiltration zur Ausfällung von gelöstem Eisen und Mangan sowie zur Umwandlung von Ammonium zu Nitrat.

### **A Problemstellung**

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) ist für das WW Neuhof bislang nicht erfolgt. Die allgemein für den Gewässerschutz geltenden Anforderungen reichen für den notwendigen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung in fachlicher und rechtlicher Sicht nicht aus. Auf Grund der wichtigen Stellung für die Wasserversorgung im Verbandsgebiet des NUWA ist die Festsetzung jedoch geboten. Die Festsetzung erfolgt gemäß des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 WHG. Demnach können Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung, soweit es das Wohl der Allgemeinheit verlangt, durch Rechtsverordnung vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

### **B Lösungsvorschlag**

Die Voraussetzungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind im vorliegenden Fall der Wasserfassung Neuhof gegeben. Das vorhandene Grundwasser dient der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung und ist sowohl sachlich als auch räumlich schutzbedürftig. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass das konkrete Wasservorkommen nach seiner Menge und Qualität für die öffentliche Trinkwasserversorgung geeignet ist, darüber hinaus derzeit bereits zu diesem Zwecke gefördert wird. Von der konkret sachlichen Schutzbedürftigkeit ist bei der öffentlichen Wasserversorgung regelmäßig auszugehen. Ohne die Unterschutzstellung des Wasservorkommens ist eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung seiner chemischen Beschaffenheit oder seiner hygienischen oder geschmacklichen Eignung für Trinkwasserzwecke zu befürchten. Eventuell eindringende Schadstoffe wie Pflanzenschutzmittel oder Biozide könnten durch die Aufbereitungstechnik des WW Neuhof nicht abgereinigt werden.

Die Festsetzung erfolgt in Form eines in drei Schutzzonen unterteilten Wasserschutzgebietes, um die jeweiligen Schutzbestimmungen den Erfordernissen anzupassen. Die Bestimmung von Verboten, Nutzungsbeschränkungen und Handlungspflichten in den jeweiligen Schutzzonen verschärfen sich von Zone III zu Zone I hin.

## **C Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der unter A. genannten Problemstellung.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Verordnung ist als Regelungsinstrument nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegeben.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Es werden erhöhte Sicherheitsstandards durch besondere Anforderungen an Anlagen (z. B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Verkehrswege) und Handlungen (z. B. durch Düngebeschränkungen) im Schutzgebiet neu eingeführt, durch die für die betroffenen Grundstücksnutzer erhöhte Kosten entstehen können. Des Weiteren können Kosten für das Wasserversorgungsunternehmen entstehen, das aufgrund § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 17 des Brandenburgischen Wassergesetzes im Einzelfall zu Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen verpflichtet ist.

Die untere Wasserbehörde ist zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen sowie zur Anordnung von Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum Erlass von Duldungsanordnungen und zur Durchführung von Bußgeldverfahren verpflichtet, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie kann auf Antrag gebührenpflichtig Befreiungen von Verboten erteilen.

## **D Zuständigkeiten**

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, ist der Landkreis Uckermark für den Erlass der Verordnung zuständig.